

## Die Vereinsgesetz-Novelle.

Die Begründung des Gesetzentwurfs zur Aenderung des Vereinsgesetzes zählt eine Reihe von Wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen auf, von denen nach der Auffassung der Regierung anzunehmen ist, daß sie mit den Aufgaben der Gewerkschaften in Zusammenhang stehen, so daß also nach dem Entwurf die Beschäftigung mit ihnen den Verein nicht zu einem politischen machen würde. Sie erwähnt zunächst die Fragen des Koalitionsrechts.

„Dahin gehört alles, was sich auf Verabredungen oder Vereinigungen zum Behufe der Erlangung oder Erhaltung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen bezieht. Keine Gestalt dürfen hierbei die Grenzen haben, die dem § 152 der Gewerbeordnung in der Rechtsprechung durch die Auslegungen gezogen werden, daß diese Bestimmung nur Verabredungen und Vereinigungen der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zur Einwirkung auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen in bestimmten Arbeitsverhältnissen, in bestimmten Gewerbebezügen oder an bestimmten Orten betreffe. Weiter sind als Angelegenheiten der Sozialpolitik beispielsweise anzusehen die öffentlich-rechtliche wie die privatrechtliche Stellung der Berufsvereine, das Einigungswesen, das Tarifvertragswesen, Fragen der Lohnregelung, Angelegenheiten des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung, des Kinderschutzes, der Heim- und der Hausarbeit, der Volksernährung und der Volksgesundheit, des Wohnungswesens, der Volksbildung, sodann Fragen, die sich auf die Gewerbegerichte und die Kaufmannsgerichte, auf die Gewerbeaufsicht und ähnliche Einrichtungen beziehen. Aus dem Gebiet der Wirtschaftspolitik können hier in Betracht kommen, Fragen der Lebensmittelversorgung, der Preisbildung, Zölle, Steuern usw. Auch Angelegenheiten, die nicht ihrer Natur nach und nicht unter allen Umständen sozial- oder wirtschaftspolitisch sind, haben als solche für das Gebiet des Entwurfs zu gelten, sofern sie eine sozial- oder wirtschaftspolitische Bedeutung haben können und im Einzelfalle mit Rücksicht auf diese Bedeutung behandelt werden. Dies gilt z. B. von Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über den Arbeits- oder den Dienstvertrag, über das Zurückbehaltungsrecht, die Aufrechnung und die Pfändung bei Lohn- und Gehaltsansprüchen. Es gilt ebenso von Vorschriften des allgemeinen Strafrechts über Nötigung, Bedrohung, Erpressung usw., die, soweit ihre Anwendbarkeit bei Streit, Aussperrung, Boykott und anderen wirtschaftlichen Kampfmitteln in Frage kommt, sich eng mit dem Koalitionsrecht berühren und somit auch zur Sozialpolitik gehören. In ähnlicher Weise können unter besonderen Gesichtspunkten Fragen wie die der Frauentechte, der Zuständigkeit von Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, der Schaffung neuer Sondergerichte oder anderer Behörden und dergleichen mehr als Angelegenheiten der Sozialpolitik anzusehen sein.“

Man wird zugeben, daß dieser Katalog eine recht stattliche Zahl von politischen Fragen umfaßt.

Ein Artikel des Reichstagsabgeordneten Legie, des Vorsitzenden der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, im heutigen „Vorwärts“ zeigt, daß er von der Neuregelung ein ausgezeichnetes Tätigkeitsgebiet für die Arbeiterberufsvereine erwartet:

„Da zwischen der Partei und den Gewerkschaften in bezug auf rein politische und gewerkschaftlich-sozialpolitische Betätigung stets eine bewußte und konsequente Arbeitsteilung bestanden hat, ist nicht im geringsten zu befürchten, daß das neue Gesetz den Gewerkschaften noch irgendein unentbehrliches Gebiet politischer Tätigkeit verschlüsse.“

Allerdings stellt Legie noch eine Reihe weiterer Forderungen. Er läßt aber erkennen, daß er sich mit deren Vertagung bis nach dem Frieden abzufinden weiß.